

---

# Statuten

## CVP Kanton St.Gallen

---

### I.

#### NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Name  
Unter dem Namen „Christlichdemokratische Volkspartei Kanton St.Gallen“ (CVP Kanton St.Gallen) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.
- Art. 2 Sitz  
Sitz des Vereines ist die Stadt St.Gallen.
- Art. 3 Zweck  
Die CVP Kanton St.Gallen bekennt sich zu Zielen und Zweck der CVP Schweiz.

### II.

#### MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Voraussetzung  
<sup>1</sup> Mitglied der CVP Kanton St.Gallen kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist.
- <sup>2</sup> Eine Mitgliedschaft in und der Einsatz für Organisationen oder Gruppierungen, die gegen die Grundsätze der Partei wirken, sind mit der Mitgliedschaft in der CVP Kanton St.Gallen unvereinbar.

#### A.

##### Beginn der Mitgliedschaft

- Art. 5 Beginn der Mitgliedschaft  
<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in eine Ortspartei.
- <sup>2</sup> Ausnahmsweise kann eine Einzelmitgliedschaft bei der CVP Kanton St.Gallen auch ohne Mitgliedschaft in einer Ortspartei erworben werden (Direktmitgliedschaft). Ein entsprechendes Gesuch ist an die kantonale Parteileitung zu richten. Gegen den Entscheid der Parteileitung kann innert 14 Tagen beim Parteivorstand Beschwerde erhoben werden.

- Art. 6 Automatische Mitgliedschaft  
Mit der Mitgliedschaft in der CVP Kanton St.Gallen ist die Mitgliedschaft in der CVP Schweiz verbunden.

#### B.

##### Ende der Mitgliedschaft

- Art. 7 Ende der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- Art. 8 Austritt  
<sup>1</sup> Wer aus der Partei austreten will, hat der für die Aufnahme zuständigen Stelle eine schriftliche Erklärung einzureichen.  
<sup>2</sup> Der Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Jahr aber dennoch zu leisten.

- Art. 9 Ausschluss  
<sup>1</sup> Die Parteileitung kann Mitglieder, die gegen die Statuten oder die Grundsätze der Partei verstossen, die Partei schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand sind, aus der Partei ausschliessen.  
<sup>2</sup> In schwerwiegenden Fällen kann die kantonale Parteileitung Weisungen bezüglich Ausschluss von Mitgliedern an die Ortsparteien oder Vereinigungen vornehmen.  
<sup>3</sup> Ein betroffenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde an den Parteivorstand erheben.  
<sup>4</sup> Wiederaufnahme ist möglich. Zuständig ist das Organ, das den Ausschluss beschlossen hat.

### C.

#### Sympathisierende Personen

- Art. 10 Sympathisierende Personen  
<sup>1</sup> Als sympathisierende Personen gelten insbesondere Personen, welche die formelle Mitgliedschaft der CVP nicht besitzen, sich aber an der Arbeit der CVP Kanton St.Gallen beteiligen oder diese finanziell unterstützen.  
<sup>2</sup> Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.  
<sup>3</sup> Sympathisierende Personen haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der CVP Kanton St.Gallen eingeladen werden. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.  
<sup>4</sup> Sympathisierende Personen entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

### D.

#### Mitgliederregister

- Art. 11 Zentrales Mitgliederregister  
<sup>1</sup> Die Adressadministration wird im Mitgliederregister der CVP Schweiz geführt.  
<sup>2</sup> Die Ortsparteien sowie die Vereinigungen erfassen jede Veränderung bei ihren Mitgliedern und sympathisierenden Personen (Neueintritte, Austritte, Ausschlüsse, Adressänderungen etc.) umgehend im Mitgliederregister der CVP Schweiz.  
<sup>3</sup> Das Mitgliederregister ist massgebend für die Bestimmung der Anzahl Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung sowie für die Einladungen an die Mitglieder zu Parteitag.  
<sup>4</sup> Die Kantonalpartei informiert die betroffenen Ortsparteien, wenn sie das zentrale Mitgliederregister zur flächendeckenden Beschaffung finanzieller Mittel benützt.

### E.

#### Amtszeitbeschränkung

- Art. 12 Amtszeitbeschränkung  
<sup>1</sup> Folgende Mitglieder können nach vier ununterbrochenen Amtsdauern nicht wieder nominiert werden:

- a. die Mitglieder der Regierung;
- b. die Mitglieder der eidgenössischen Räte;
- c. die Mitglieder des Erziehungsrates;
- d. die Mitglieder des Universitätsrates;
- e. die Mitglieder der Hochschulräte.

<sup>2</sup> Das Nominationsorgan kann bei der Nominierung einzelner Kandidaten/innen davon abweichen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

<sup>3</sup> Die Regionalparteien sorgen dafür, dass Kantonsräte/innen nach vier ununterbrochenen Amtsdauern in der Regel nicht wieder nominiert werden.

### **III. GLIEDERUNG**

- Art. 13 Gliederung  
Die CVP Kanton St.Gallen gliedert sich in:
- a. Orts- und Regionalparteien;
  - b. Vereinigungen.

#### **A. Ortsparteien**

- Art. 14 Organisation  
<sup>1</sup> Die Ortspartei ist die Organisation der CVP Kanton St.Gallen in der politischen Gemeinde.

<sup>2</sup> Im Bedarfsfalle können mit Zustimmung der kantonalen Parteileitung in einer politischen Gemeinde mehrere Ortsparteien oder in mehreren politischen Gemeinden eine gemeinsame Ortspartei geführt werden.

- Art. 15 Aufgaben  
<sup>1</sup> Die Ortspartei ist Trägerin und Basis der politischen Arbeit der Partei.

<sup>2</sup> Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben auf lokaler Ebene:

- a. die Vertretung der Interessen und Positionen der Partei;
- b. das Anwerben und die Pflege von Mitgliedern;
- c. die Personalplanung und -rekrutierung;
- d. der Kontakt zu den lokalen Medien;
- e. die Wahl- und Abstimmungskämpfe vor Ort in Absprache mit der Regional- und Kantonalpartei.

- Art. 16 Mindestinhalt der Statuten  
<sup>1</sup> Die Ortspartei gibt sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten. Diese müssen in den Grundzügen, namentlich mit Bezug auf die innerparteiliche Meinungs- und Willensbildung und den organisatorischen Aufbau, den Statuten der Kantonalpartei entsprechen.

<sup>2</sup> Die Ortspartei führt den entsprechenden Namen wie die Kantonalpartei.

<sup>3</sup> Die Parteileitung der Ortspartei weist mindestens die folgenden fünf Ressorts namentlich zu:

- a. Präsidium
- b. Ressort Politik
- c. Ressort Finanzen
- d. Ressort Kommunikation
- e. Ressort Wahlen/Personelles

<sup>4</sup> Eine Person kann ausnahmsweise zwei Ressorts betreuen.

Art. 17 Anerkennung / Genehmigung / Ausschluss

<sup>1</sup> Die kantonale Parteileitung entscheidet über die Anerkennung einer Ortspartei sowie über das Recht zur Führung des Parteinamens. Gegen diesen Entscheid kann innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde an den Parteivorstand erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Statuten der Ortspartei sowie deren Änderungen sind von der kantonalen Parteileitung zu genehmigen.

<sup>3</sup> Der Parteivorstand der Kantonalpartei kann eine Ortspartei, die offenkundig gegen die Grundsätze, die Statuten oder die Interessen der Kantonalpartei verstösst, ausschliessen und ihr das Recht auf Führung des Parteinamens gemäss Abs. 1 entziehen.

Art. 18 Meldepflichten

Die Ortspartei meldet der Kantonalpartei

- a. Mutationen ihrer Mitglieder und sympathisierenden Personen (vgl. Art. 11);
- b. Namen und Adressen der Mitglieder der Parteileitung der Ortspartei unter Angabe der zugeteilten Ressorts.

Art. 19 Koordination

Sachprobleme und politische Fragen, die Gemeinden verschiedener Wahlkreise oder Kantone betreffen, behandeln die zuständigen Ortsparteien im Einvernehmen mit ihren Regionalparteien und der Kantonalpartei gemeinsam.

Art. 20 Verhältnis zur Regional- und Kantonalpartei

Die Ressortverantwortlichen der Ortspartei halten laufend Kontakt mit den entsprechenden Ressortverantwortlichen auf regionaler und kantonalen Ebene.

## **B. Regionalparteien**

Art. 21 Organisation

Die Regionalpartei ist die Organisation der CVP Kanton St.Gallen im Wahlkreis.

Art. 22 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Regionalpartei vertritt die Partei in ihrem Wahlkreis nach aussen und ist verantwortlich für die Präsenz der Partei in allen Gemeinden des Wahlkreises.

<sup>2</sup> Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben auf Wahlkreisebene:

- a. die Vertretung der Interessen und Positionen der Partei;
- b. die Unterstützung der Ortsparteien in der Parteiarbeit;
- c. die Personalplanung und -rekrutierung;
- d. der Kontakt zu den regionalen Medien;
- e. die Wahl- und Abstimmungskämpfe gemäss allfälliger Vorgaben und in Absprache mit der Kantonalpartei.

Art. 23 Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> Die Bestimmungen für die Ortsparteien, namentlich Art. 16-19, gelten sinngemäss auch für die Regionalparteien.

<sup>2</sup> Die Regionalparteien streben an, das Ressort Politik ihrer Parteileitung mit dem/r regionalen Vertreter/in im Vorstand der CVP-Fraktion im Kantonsrat zu besetzen.

Art. 24 Interessenwahrung

Können in einer politischen Gemeinde aus organisatorischen oder anderen Gründen die Parteiinteressen nicht mehr gewahrt werden, hat die regionale Parteileitung in Absprache mit der kantonalen Parteileitung die geeigneten Massnahmen zu treffen.

- Art. 25 Verhältnis zur Orts- und Kantonalpartei  
Die Ressortverantwortlichen der Regionalpartei halten laufend Kontakt mit den entsprechenden Ressortverantwortlichen auf lokaler und kantonaler Ebene.

### **C. Vereinigungen**

- Art. 26 Natur und Zweck  
<sup>1</sup> Die Vereinigung ist eine Gruppierung der CVP Kanton St.Gallen mit besonderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen.  
<sup>2</sup> Grosse Vereinigungen können in Regional- und Ortssektionen gegliedert werden.
- Art. 27 Aufgaben  
Die Vereinigung bringt ihre Anliegen in die politische Meinungs- und Willensbildung der Kantonalpartei ein und verbreitet das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungskreisen.
- Art. 28 Organisation  
Die Vereinigungen organisieren sich nach ihrem Selbstverständnis.
- Art. 29 Verhältnis zur Kantonalpartei  
Die Vereinigungen halten laufend Kontakt mit der kantonalen Parteileitung und erstatten ihr jährlich einen kurzen schriftlichen Tätigkeitsbericht.

### **D. Abstimmungen, Wahlen und Referenden/Initiativen**

- Art. 30 Abstimmungen  
<sup>1</sup> Eine Orts- oder Regionalpartei oder eine Vereinigung kann eine Abstimmungsempfehlung (Parole) zuhanden der Kantonalpartei beschliessen, bevor diese die Parole fasst.  
<sup>2</sup> Nachdem die Kantonalpartei eine Parole beschlossen hat, verzichtet die Ortspartei, die Regionalpartei und/oder die Vereinigung darauf, eine abweichende Parole zu beschliessen und zu publizieren.  
<sup>3</sup> Eine abweichende Parole darf ausnahmsweise beschlossen werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:  
a. Die Parole steht nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen und allgemeinen Richtlinien von Bundespartei und Kantonalpartei;  
b. Die Parole bezieht sich auf ein Abstimmungsthema, das von grossem lokalen/regionalen Interesse ist bzw. zum ureigenen oder statutarisch verankerten Gedankengut gehört;  
c. Der Parole haben wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zugestimmt;  
d. Die Parole ist von einem Organ gefasst worden, das dem die Parole auf kantonaler Ebene fassenden Organ mindestens gleichrangig ist.  
<sup>4</sup> Wenn kein Organ der CVP Kanton St.Gallen eine Abstimmungsempfehlung beschliesst, sind die Orts- und Regionalparteien sowie die Vereinigungen bei der Parolenfassung frei.
- Art. 31 Wahlen  
<sup>1</sup> Für die Abgabe von Wahlempfehlungen gilt Art. 30 analog.  
<sup>2</sup> Eine Vereinigung darf an einer Wahl mit einer eigenen Liste teilnehmen, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:  
a. Diese Liste wurde von ihrer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung genehmigt;  
b. Es liegt eine Genehmigung des zuständigen Gremiums der Kantonalpartei vor;  
c. Im Falle einer Proporzwahl wird eine Listenverbindung mit der CVP eingegangen;

- d. Die Kandidierenden erklären unterschriftlich, dass sie sich im Falle der Wahl der CVP-Fraktion im jeweiligen Rat und anderen innerparteilichen Gremien anschliessen.

Art. 32 Referenden/Initiativen

<sup>1</sup> Eine Orts- oder Regionalpartei oder eine Vereinigung kann ein Anliegen, das von grossem lokalen/regionalen Interesse ist bzw. zu deren grundlegendem Gedankengut gehört, in der Öffentlichkeit durch Initiativen oder Referenden selbständig vertreten.

<sup>2</sup> Vereinigungen bedürfen dafür der Genehmigung des Parteivorstandes.

## IV. ORGANISATION DER KANTONALPARTEI

Art. 33 Vereinsorgane

Die Organe der Kantonalpartei sind:

- a. der Parteitag;
- b. die Delegiertenversammlung;
- c. der Parteivorstand;
- d. die Parteileitung;
- e. die Kontrollkommission.

### A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 34 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Parteileitung und der Kontrollkommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt im Jahr der Kantonsratswahlen. Vakanzen werden für den Rest der Amtsdauer besetzt.

<sup>2</sup> Die maximale Amtszeit der Mitglieder der Parteileitung beträgt in der Regel acht Jahre, wobei dem/der Parteipräsidenten/in eine frühere Mitgliedschaft in der Parteileitung nicht angerechnet wird.

<sup>3</sup> Für eine Abwahl aus der Parteileitung oder der Kontrollkommission während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

Art. 35 Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abwahl oder Verlust der Mitgliedschaft.

Art. 36 Angemessene Vertretungen

Bei der Bestellung der Parteiorgane ist auf eine angemessene Vertretung der Regionen und Geschlechter zu achten.

### B. Der Parteitag

Art. 37 Funktion

<sup>1</sup> Der Parteitag dient der Pflege des inneren Zusammenhalts der Partei, er diskutiert über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, widmet sich Schwerpunktthemen und befasst sich mit Fragen von entscheidender Bedeutung für den Kanton oder die Partei.

<sup>2</sup> Er kann mittel- und langfristige politische Anliegen der Partei festlegen, Richtlinien der politischen Arbeit erlassen und Resolutionen beschliessen.

- Art. 38 Einberufung  
<sup>1</sup> Der Parteitag wird in der Regel einmal jährlich vom Parteivorstand einberufen.  
<sup>2</sup> Die Parteimitglieder werden in geeigneter Weise unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 14 Tage zuvor eingeladen.  
<sup>3</sup> Der Parteitag kann zusammen mit einer Delegiertenversammlung einberufen und durchgeführt werden.
- Art. 39 Öffentlichkeit  
Der Parteitag ist öffentlich, wenn der Parteivorstand nicht das Gegenteil beschliesst.
- Art. 40 Stimmrecht / Beschlussfassung  
<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
<sup>2</sup> Abstimmungen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder der Parteivorstand eine geheime Abstimmung verlangt.  
<sup>3</sup> Soweit vorliegende Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.  
<sup>4</sup> Der/Die Parteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Parteipräsident/in den Stichentscheid.

### C.

#### Die Delegiertenversammlung

- Art. 41 Funktion  
Die Delegiertenversammlung ist das oberste ordentliche Organ der Partei.
- Art. 42 Zusammensetzung  
Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:  
a. den Delegierten der Ortsparteien;  
b. den Mitgliedern des Parteivorstandes;  
c. den Mitgliedern der CVP im Kantonsrat.
- Art. 43 Delegierte der Ortsparteien  
<sup>1</sup> Der/Die Ortsparteipräsident/in ist von Amtes wegen Delegierte/r.  
<sup>2</sup> Zusätzlich hat jede Ortspartei eine/n Delegierte/n sowie je 30 Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n.  
<sup>3</sup> Massgebend für die Bestimmung der Anzahl Delegierten ist die am 1. Januar eines Jahres im zentralen Mitgliederregister gemeldete Mitgliederzahl (Art. 11).
- Art. 44 Legitimierung der Delegierten  
Die Regionalparteien melden die Delegierten ihrer Ortsparteien dem kantonalen Parteisekretariat. Jede/r Delegierte einer Ortspartei kann sich durch eine andere Person vertreten lassen, die ihrerseits Mitglied sein muss.
- Art. 45 Teilnehmende mit beratender Stimme  
Zur Delegiertenversammlung werden als Teilnehmende mit beratender Stimme eingeladen, sofern sie ihr nicht nach Art. 42 angehören:  
a. die CVP-Vertreter/innen in den kantonalen Gerichten;  
b. die Mitglieder der Kontrollkommission;  
c. weitere von der Parteileitung eingeladene Personen.
- Art. 46 Einberufung  
<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Parteileitung einberufen.

<sup>2</sup> Die Einberufung kann ausserdem erfolgen auf Begehren:

- des Parteivorstandes;
- der Kontrollkommission;
- von 50 Delegierten;
- von 20 Ortsparteien;
- von drei Regionalparteien;
- der CVP-Fraktion im Kantonsrat.

<sup>3</sup> Die Delegierten werden schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 14 Tage zuvor eingeladen.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung kann zusammen mit einem Parteitag einberufen und durchgeführt werden.

Art. 47 Öffentlichkeit

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich, wenn der Parteivorstand nicht das Gegenteil beschliesst.

Art. 48 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst über:

- a. das Parteiprogramm;
- b. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Richtlinien der politischen Arbeit sowie grundsätzliche Positionsbezüge zu politischen Schwerpunkten (Positionspapiere);
- c. die Stellungnahme der Partei zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen (Parolenfassung), soweit diese nicht vom Parteivorstand gefasst wurde;
- d. die Ergreifung einer Initiative oder eines Referendums;
- e. die Nomination der Kandidierenden für Regierungs-, Ständerats- und Nationalratswahlen;
- f. die Unterstützung von Kandidierenden anderer Parteien bei Regierungs- und Ständeratswahlen;
- g. die Genehmigung von Listenverbindungen mit anderen Parteien bei Nationalratswahlen;
- h. die Genehmigung eigener Listen von Vereinigungen bei Nationalratswahlen (Art. 31 Abs. 2 lit. b);
- i. die Abnahme der Rechenschaftsberichte von Parteivorstand und CVP-Fraktion im Kantonsrat;
- j. die Abnahme des Prüfberichtes der Kontrollkommission über die Geschäftsführung von Parteileitung und Parteivorstand;
- k. den Erlass und die Änderung der Statuten;
- l. eingegangene Anträge.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung wählt:

- a. den/die Parteipräsidenten/in;
- b. drei weitere Mitglieder der Parteileitung;
- c. die fünf Mitglieder der Kontrollkommission.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung kann ein Geschäftsreglement erlassen, welches die Regeln der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung enthält.

Art. 49 Stimmrecht / Beschlussfassung

<sup>1</sup> Jede/r Delegierte hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder der Parteivorstand eine geheime Abstimmung verlangt.

<sup>3</sup> Soweit die vorliegenden Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.



- <sup>4</sup> Der/Die Parteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Parteipräsident/in den Stichentscheid.

## **D. Der Parteivorstand**

- Art. 50 Funktion  
Der Parteivorstand ist das strategische Führungsorgan der Kantonalpartei.
- Art. 51 Zusammensetzung  
<sup>1</sup> Dem Parteivorstand gehören folgende Mitglieder an:  
a. die Mitglieder der Parteileitung;  
b. die Regionalparteipräsidenten/innen;  
c. die Vorsitzenden der Vereinigungen;  
d. die Mitglieder der Regierung;  
e. die Mitglieder der eidgenössischen Räte.
- <sup>2</sup> Mit Ausnahme der Regionalparteipräsidenten/innen sowie der Vorsitzenden der Vereinigungen können sich die Mitglieder des Parteivorstandes nicht vertreten lassen.
- <sup>3</sup> Zu den Sitzungen des Parteivorstandes können weitere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.
- Art. 52 Einberufung  
<sup>1</sup> Der Parteivorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird von der Parteileitung einberufen.
- <sup>2</sup> Die Einberufung muss ausserdem erfolgen auf Verlangen:  
a. von fünf Mitgliedern des Parteivorstands;  
b. der Kontrollkommission.
- Art. 53 Zuständigkeiten  
<sup>1</sup> Der Parteivorstand beschliesst über:  
a. die Festlegung der mittel- und längerfristigen Strategie im Rahmen der Richtlinien der Delegiertenversammlung bzw. des Parteitages;  
b. die Stellungnahme der Partei zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen (Parolenfassung);  
c. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Kantonalpartei;  
d. die Abnahme des Rechenschaftsberichtes der Parteileitung;  
e. die Abnahme des Prüfberichtes der Kontrollkommission zur Buchführung;  
f. die Genehmigung von Listenverbindungen mit Vereinigungen und/oder anderen Parteien auf Kantons-, Regional- oder Gemeindeebene;  
g. die Nomination von CVP-Kandidierenden für politische Ämter auf Kantonsebene, sofern nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist (Art. 48 Abs. 2 lit. e);  
h. den Antrag an die Delegiertenversammlung bei Nominationen, welche von der Delegiertenversammlung vorgenommen werden (Art. 48 Abs. 2 lit. e);  
i. die Genehmigung von Initiativen/Referenden einer Vereinigung (Art. 32 Abs. 2);  
j. die Genehmigung eigener Listen von Vereinigungen bei Kantonsratswahlen (Art. 31 Abs. 2 lit. b);  
k. die Genehmigung von Strategie, Konzept und Budget für nationale und kantonale Wahlen und Abstimmungen.
- <sup>2</sup> Der Parteivorstand wählt auf Vorschlag der Parteileitung:  
a. den/die Parteisekretär/in;  
b. die Delegierten in die eidgenössische Delegiertenversammlung. Er strebt eine angemessene Vertretung der Regionen an.
- <sup>3</sup> Der Parteivorstand ist – unter Vorbehalt von Art. 36 Abs. 2 lit. a der Statuten der Bundespartei – endgültig entscheidende Beschwerdeinstanz:  
a. bei Beschwerden gegen Ausschlussentscheide der Parteileitung;  
b. bei Beschwerden gegen Aufnahmeentscheide der Parteileitung.

<sup>4</sup> Der Parteivorstand handelt im Dringlichkeitsfall an Stelle der Delegiertenversammlung. In diesen Fällen erstattet er an der nächsten Delegiertenversammlung Bericht.

Art. 54 Stimmrecht / Beschlussfassung

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Parteivorstandes hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn fünf Mitglieder des Parteivorstandes dies verlangen.

<sup>3</sup> Soweit vorliegende Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup> Der/Die Parteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Parteipräsident/in den Stichentscheid.

## **E. Die Parteileitung**

Art. 55 Funktion

Die Parteileitung ist das operative Führungsorgan der Kantonalpartei.

Art. 56 Wahl

<sup>1</sup> Die Parteileitung wird – mit Ausnahme des/r Ressortleiter/in Politik – von der Delegiertenversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Das Ressort Politik wird von dem/r Präsidenten/in der CVP-Fraktion im Kantonsrat geführt. Diese/r wird von der CVP-Fraktion im Kantonsrat gewählt (Art. 68).

Art. 57 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Parteileitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus folgenden Ressorts:

- a. Präsident/in;
- b. Ressortleiter/in Politik (Vizepräsident/in);
- c. Ressortleiter/in Finanzen;
- d. Ressortleiter/in Kommunikation;
- e. Ressortleiter/in Wahlen/Personelles.

<sup>2</sup> Der/Die Präsident/in führt am Parteitag, an der Delegiertenversammlung, im Parteivorstand und in der Parteileitung den Vorsitz. Der/Die Präsident/in vertritt die CVP Kanton St.Gallen nach aussen, soweit damit nicht ausdrücklich ein anderes Organ oder andere Amtsinhaber/innen aus den Ressorts betraut sind.

<sup>3</sup> Das Ressort Politik bereitet die wesentlichen politischen Entscheide der Parteileitung vor. Insbesondere spürt es Themen auf, entwickelt Vorschläge für die inhaltliche Positionierung der Kantonalpartei und bearbeitet Aufträge der Parteileitung. Zu diesem Zweck setzt das Ressort Politik ständige Themengruppen unter der Leitung von Kantonsräten/innen und nach Bedarf temporäre Arbeitsgruppen ein.

<sup>4</sup> Das Ressort Finanzen betreut insbesondere das Rechnungswesen und die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel.

<sup>5</sup> Das Ressort Kommunikation betreut die interne und externe Kommunikation. Es stellt eine bedarfsgerechte interne und externe Information auf Basis eines Kommunikationskonzeptes sicher und pflegt aktiv Medienkontakte.

<sup>6</sup> Das Ressort Wahlen/Personelles ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Durchführung des Wahlkampfes, für die Rekrutierung und Betreuung von Kandidierenden und des Wahlstabes, für die Koordination mit der Regional- und

Kantonalpartei sowie für Vorschläge zur Besetzung von externen und internen Gremien und die Betreuung von Mitgliedern.

Art. 58 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Parteileitung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Führung der Kantonalpartei;
- b. die Vertretung der Kantonalpartei nach aussen
- c. die Unterstützung und Ausbildung der Regional- und Ortsparteien in den fünf Ressorts;
- d. die Anerkennung und Genehmigung der Statuten von Orts- und Regionalparteien sowie Vereinigungen;
- e. Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen;
- f. den Ausschluss von Orts- und Regionalparteien sowie Vereinigungen.

<sup>2</sup> Die Parteileitung wählt:

- a. den/die Wahlkampfleiter/in;
- b. das festangestellte Personal des Parteisekretariates ausser dem/der Parteisekretär/in.

<sup>3</sup> Die Parteileitung handelt im Dringlichkeitsfall an Stelle des Parteivorstandes. In diesen Fällen erstattet sie an der nächsten Sitzung des Parteivorstandes Bericht.

Art. 59 Stimmrecht / Beschlussfassung

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Parteileitung hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

<sup>3</sup> Soweit die vorliegenden Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup> Der/Die Parteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Parteipräsident/in den Stichentscheid.

## **F.**

### **Die Kontrollkommission**

Art. 60 Funktion

Die Kontrollkommission prüft die Buchführung sowie die Geschäftsführung der Parteileitung, des Parteivorstandes und des Parteisekretariates.

Art. 61 Wahl

Die Kontrollkommission wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 62 Zusammensetzung

Der Kontrollkommission gehören fünf Mitglieder an. Nicht wählbar sind Mitglieder der Parteileitung und des Parteivorstandes sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Partei oder zur CVP-Fraktion im Kantonsrat stehen.

Art. 63 Organisation

Die Kontrollkommission konstituiert sich selbst.

Art. 64 Zuständigkeiten

Die Kontrollkommission erstattet:

- a. den Prüfbericht zur Geschäftsführung der Parteileitung und des Parteivorstandes an die Delegiertenversammlung;
- b. den Prüfbericht zur Buchführung an den Parteivorstand.

## V. WEITERE EINRICHTUNGEN

### A. Die CVP-Fraktion im Kantonsrat

- Art. 65 Stellung  
<sup>1</sup> Die CVP-Fraktion im Kantonsrat vertritt das Programm und die Position der CVP Kanton St.Gallen.  
<sup>2</sup> Die Partei und die CVP-Fraktion im Kantonsrat arbeiten eng zusammen.
- Art. 66 Zusammensetzung  
<sup>1</sup> Die CVP-Fraktion im Kantonsrat setzt sich zusammen aus:  
a. den CVP-Mitgliedern, die in den Kantonsrat gewählt werden;  
b. den CVP-Mitgliedern der Regierung;  
c. dem/der Staatssekretär/in, wenn er/sie der CVP angehört;  
d. dem/der Parteipräsident/in;  
e. weiteren Mitgliedern des Kantonsrates gemäss Reglement der CVP-Fraktion.  
<sup>2</sup> Die als Kantonsräte/innen gewählten Mitglieder sind verpflichtet, der CVP-Fraktion im Kantonsrat beizutreten.  
<sup>3</sup> Der/Die Parteisekretär/in führt das Sekretariat der CVP-Fraktion im Kantonsrat und nimmt an den Fraktionssitzungen mit beratender Stimme teil.
- Art. 67 Organisation  
<sup>1</sup> Die CVP-Fraktion im Kantonsrat organisiert sich selbst. Sie gibt sich ein Reglement.  
<sup>2</sup> Die CVP-Fraktion im Kantonsrat handelt in eigener Verantwortung. Sie orientiert sich am Leitbild und am Parteiprogramm und setzt sich für die Umsetzung der Strategie der Partei ein. Sie erstattet der Delegiertenversammlung der CVP Kanton St.Gallen jährlich Bericht.
- Art. 68 Fraktionspräsident/in  
Die CVP-Fraktion im Kantonsrat wählt den/die Fraktionspräsidenten/in. Diese/r ist gleichzeitig Ressortleiter/in Politik der Parteileitung und Vizepräsident/in der Kantonalpartei (Art. 56).

### B. Parteisekretariat

- Art. 69 Organisation  
<sup>1</sup> Die CVP Kanton St.Gallen unterhält ein Parteisekretariat am Sitz der Partei (Art. 2).  
<sup>2</sup> Das Parteisekretariat ist der Parteileitung unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.
- Art. 70 Aufgaben  
<sup>1</sup> Das Parteisekretariat ist die zentrale Stabs-, Organisations- und Verwaltungsstelle der CVP Kanton St.Gallen.  
<sup>2</sup> Dem Parteisekretariat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der Sekretariate, der Kantonalpartei und der CVP-Fraktion im Kantonsrat;
- b. Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der zuständigen Parteiorgane und den Weisungen der Parteileitung;
- c. Koordination der Tätigkeit aller Orts- und Regionalparteien, Vereinigungen, Organe sowie sonstiger Einrichtungen der Partei.

<sup>3</sup> Der/Die Parteisekretär/in hat das Recht, jederzeit von den verantwortlichen Organen über die Angelegenheiten der Kantonalpartei, der Orts- und Regionalparteien, der Vereinigungen sowie der sonstigen Einrichtungen der Partei Auskunft zu verlangen oder mit beratender Stimme an deren Sitzungen teilzunehmen.

## **VI. Finanzen und Haftung**

- Art. 71     Rechnungsjahr  
Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 72     Einnahmen  
Die zur Erfüllung der Parteaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
- a. die Jahresbeiträge der Mitglieder;
  - b. die vom Parteivorstand festzusetzenden Pflichtbeiträge der auf Vorschlag der CVP Kanton St.Gallen gewählten Behördenmitglieder (sog. Gesinnungs- bzw. Perimeterbeiträge);
  - c. von der Parteileitung beschlossene Finanzaktionen;
  - d. Spenden, Schenkungen, Legate;
  - e. Beiträgen aus Subventionen öffentlicher Institutionen;
  - f. Erträgen aus Vereinsvermögen.
- Art. 73     Mitgliederbeiträge  
Die Mitgliederbeiträge werden vom Parteivorstand festgesetzt. Direktmitglieder (Art. 5 Abs. 2) zahlen den doppelten Mitgliederbeitrag.
- Art. 74     Finanzreglement  
Der Parteivorstand kann ein Finanzreglement erlassen.
- Art. 75     Zeichnungsberechtigung  
Der/Die Präsident/in, der/die Ressortleiter/in Finanzen und der/die Parteisekretär/in zeichnen für die Kantonalpartei mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- Art. 76     Haftung  
Für die Verbindlichkeiten der CVP Kanton St.Gallen haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Statutenrevision und Auflösung**

- Art. 77     Statutenrevision  
<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist schriftlich dem/der Parteipräsidenten/in einzureichen und wird dem Parteivorstand zur Stellungnahme unterbreitet.
- <sup>2</sup> Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung.

- Art. 78 Auflösung
- <sup>1</sup> Nur eine zu diesem Zwecke einberufene Delegiertenversammlung kann die Auflösung der Kantonalpartei beschliessen.
- <sup>2</sup> Für den Beschluss zur Auflösung der Kantonalpartei müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten vertreten sein. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist die Delegiertenversammlung auf einen mindestens zwei, maximal vier Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.
- <sup>3</sup> Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- <sup>4</sup> Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte gehen zur treuhänderischen Hinterlegung an die CVP Schweiz über. Wird innert drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die CVP Kanton St.Gallen nicht wieder neu gebildet, so entscheidet die CVP Schweiz über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 79 Die Parteileitung ist innerhalb eines halben Jahres gemäss den Bestimmungen dieser Statuten neu zu wählen.
- Art. 80 Nach bisherigem Recht anerkannte Orts- und Regionalparteien sowie Vereinigungen behalten ihren Status.
- Art. 81 Die Orts- und Regionalparteien sowie die Vereinigungen haben ihre Statuten innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten den neuen Bestimmungen anzupassen bzw. neue Statuten zu schaffen.
- Art. 82 Geltende Vereinbarungen und bestehende Reglemente bleiben in Kraft, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.
- Art. 83 Die Statuten vom 29. April 2010 werden aufgehoben. Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

St.Gallen, 23. Oktober 2014

Der Präsident

\_\_\_\_\_  
Patrick Dürr

Der Parteisekretär

\_\_\_\_\_  
Ralph Lehner